

Protokoll der 24. Dialoggruppensitzung vom 11.01.2022

Datum:	09.03.2022 Fassung 1.1
Typ:	Dialoggruppensitzung per Videokonferenz
Moderation:	S. Freitag, S. Kilburg
Verfasser:	H. Schlender
Teilnehmer:	Begleitgruppe: Beyme, Hänisch, Friböse , Jaschke, Klose, Köppel, Lisek , Pohl, Standfuß (zeitweise), Worseck, Furtner (nur hörend), Thiessen HZB: Assmann, Buchert, Helms, Lüning, Schlender, Kate

Agenda

Nr.	Art	Themen	Verantwortung	Termin
1	0	Aktuelles		
	I	Vorstellung von Herrn Köppel als neues Mitglied der Begleitgruppe.		
2	I	Frage BG: „Warum erfolgte 2006 der Austausch der inneren Schicht des Beryllium-Reflektors? Wie wurde dies gemacht?“ Antwort Welzel (schriftlich): Bei der Bestrahlung mit Neutronen entsteht Helium in der Berylliummatrix. Dies kann zur Verformung führen. Somit hatte die innere Beryllium-Schicht eine vorgesehene Einsatzzeit. Der Tausch wurde vorsorglich durchgeführt. Die Arbeiten wurden von einer Arbeitsbühne fernhantiert durchgeführt. Die einzelnen Teile der inneren Berylliumschicht wurden dann in einen Mosaik-Behälter geladen. Dieser steht noch im HZB, d.h. nicht in der ZRA.		
3	B	Herr Welzel wird gebeten, bei der nächsten Sitzung den Sachverhalt ausführlicher zu erläutern.		
4	B	Die Protokolle der DG 22 vom 14.9.2021 und der DG 23 vom 9.11.2021 werden in der Märzsession verabschiedet.		
5	1	Fragen an Herrn Buchert zum Vortrag Strahlenschutz		
6	I	BG: Wie ist die personelle Struktur des HZB-Strahlenschutzes in Bezug auf die ZRA? Buchert: Der HZB-Abteilung Strahlenschutz ist für alles zuständig, was im HZB mit Radioaktivität und Strahlung zu tun hat. Eine prozentuale Aufteilung bzgl. ZRA ist nicht möglich.		
7	I	BG: Die Vereinigung der beiden Verantwortungsbereiche „Überwachung des Rückbaus“ und „Überwachung der Lagerung der Abfälle in der ZRA“ im HZB-Strahlenschutz ist eine		

		kritisch zu betrachtende Konstruktion.		
8	I	BG: Wenn Herr Buchert eine Doppelfunktion für HZB und ZRA hat, müsste sich sein Gehalt aus den getrennten Finanzierungstöpfen für HZB (Bund und Land Berlin) und ZRA (Land Berlin) zusammensetzen. Ist dies der Fall?		
	A	Lüning: Das HZB bereitet eine fundierte Antwort zu der Thematik vor. (Anmerkung Schlender: Geschieht im Rahmen „Beantwortung der BG-Nachfragen zum ZRA-Fragenkatalog“)		
	I	BG: Hat der HZB-Strahlenschutz eine zahlenmäßige Übersicht über Arbeitsunfälle, Auftreten von Berufskrankheiten oder Krebsfällen? Buchert: Solch eine Erfassung ist nicht Aufgabe des HZB-Strahlenschutzes. Ein Gesundheitsmonitoring wäre Aufgabe des Sicherheitsbevollmächtigten.		
	I	BG: Werden mögliche Schäden durch Strahlenbelastung durch einen Betriebsarzt oder eine andere Stelle registriert?		
	I	Lüning: Sämtliche Mitarbeitende werden dosimetrisch überwacht. Strahlenbelastungen würden dabei erfasst. Es ist also ausgeschlossen, dass Mitarbeitende unbemerkt einer erhöhten Strahlenbelastung ausgesetzt sein können.		
	I	Buchert: Bei allen Mitarbeiterinnen und Gästen werden dosimetrische Messungen gemacht. Die dabei gefundenen Werte sind sehr niedrig. Sie werden im Jahresbericht veröffentlicht und an das Strahlenschutzregister beim Bundesamt für Strahlenschutz gemeldet.		
	I	BG: Das Arbeitsschutzrecht sieht vor, dass Auffälligkeiten wie Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt bekannt werden. Ggf. könnten sie zu einer Informationsveranstaltung im Rahmen des Dialogs eingeladen werden.		
	A	Die Begleitgruppe wird sich intern abstimmen, inwiefern weiterführende Informationen zu diesem Thema gewünscht werden.	BG	Feb. 22
	2	Umgang mit den zu erstellenden Antragsunterlagen „Stilllegung und Rückbau“		
	I	Schlender: Das HZB wird der BG die Kurzbeschreibung des Projekts, den Sicherheitsbericht und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung übergeben, bevor diese bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.		
	I	Das HZB bittet die BG, Themen zu identifizieren, die die BG im Zusammenhang mit der Unterlagenerstellung besonders interessieren. Das HZB ist dann bereit, im Rahmen des Dialogs gemeinsam mit der BG bestimmte Themen		

		festzulegen, dazu zu informieren, darüber zu diskutieren und die Position des HZB dazu zu erläutern.		
	I	Das HZB muss sich bei der Erstellung der Unterlagen thematisch zwingend an die Vorgaben des Atomgesetzes und des Stilllegungsleitfadens halten. Im Atomgesetz und im Stilllegungsleitfaden kann die BG diejenigen Themen identifizieren, die sie besonders interessiert und die sie zu Themen im Dialog machen möchte.		
	I	Das HZB bittet um Verständnis, dass das HZB während dieses Dialogs im Zeitplan für die Unterlagenerstellung bleibt.		
	B	Die überreichten Dokumente werden der BG im finalen Zustand überreicht. Eine Überarbeitung als Resultat des Dialogs sieht das HZB nicht vor.		
	OP	Sollte es im begleitenden Dialog Konsens geben, dass bestimmte Aspekte der Diskussion in den Dokumenten berücksichtigt werden sollten, wird das HZB diese Anregungen gern aufnehmen.		
	I	Herr Thiess wird in der März Sitzung die Unterlagenerstellung erläutern und den Zeitplan vorstellen.		
	3	Vortrag „Vorbereitung radioaktiver Abfälle für das Endlager – Eine Reise durch die deutsche Bürokratie (Herr Kate) Hier: Antworten auf Fragen, die sich nicht auf einzelne Folien beziehen.		
	I	Es gibt keine Erfahrungen bei solchen Einlagerungsprozessen. Kann das überhaupt funktionieren? Endlagerung wurde schon praktiziert beim Endlager Morsleben. Dort wurden Erfahrungen gesammelt und die Prozesse waren eingespielt.		
	I	Ist das Verfahren in Deutschland im internationalen Vergleich besonders bürokratisch? Ist nicht bekannt.		
	I	Was geschieht aktuell am HZB in Bezug auf Endlagerung? Derzeit werden Konzepte zur Probennahme erstellt, die beantragt und von den Behörden genehmigt werden müssen.		
	3	Sonstiges		
	A	Beryllium-Studie: Die BG sammelt Fragen zur Studie, die Herr Kate dann auf einer DG-Sitzung in der 2. Jahreshälfte 2022 beantworten wird.	BG	

Ergänzungen und Antworten auf Fragen zu der Präsentation „Vorbereitung radioaktiver Abfälle für das Endlager – Eine Reise durch die deutsche Bürokratie“ (Herr Kate)

Folie 6: Die Dokumente mit Anforderungen an die Materialeigenschaften geben Aufschluss darüber, was radiologisch in Bezug auf diese Materialien zu erwarten ist.

Folie 8: Die Informationen zu Betrieb der Anlage und Ereignissen sind im HZB schriftlich dokumentiert.

Folie 12: Es wird wahrscheinlich mehrere Ablaufpläne geben, da voraussichtlich verschiedene Transportbehälter zum Einsatz kommen werden.

Folie 18: Zuständige Behörden sind die Aufsichtsbehörden, beim HZB also SenUVK, die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), bei Zwischenlagerung in einem anderen Bundesland kommt ggf. die dortige Aufsichtsbehörde für das Zwischenlager hinzu, ebenso die Aufsichtsbehörde eines Konditionierers.

Die Gutachter kommen immer vom TÜV Nord, TÜV Süd, TÜV Rheinland.

Folie 25: Beim HZB kommen hauptsächlich Konrad-Container vom Typ 4 zum Einsatz. Das ist aber noch nicht für sämtliche Abfälle entschieden, da die radiologische Charakterisierung noch aussteht.

Folie 35: Maximalmengen wurden bestimmt, indem Mengenabfragen bei den Ablieferungspflichtigen gemacht wurden. Aus ihnen wurde abgeleitet, dass die Einlagerung nicht grundwassergefährdend ist.

Folie 41: Die Endlagerdokumentation erfolgt auf Papier. Die Umstellung auf elektronische Form ist geplant, aber noch nicht erfolgt.

Folie 43: Die Zeiträume für die Nachweise „Endlagerdokumentation“ in Bezug auf die störfallfeste Verpackung gelten für die Einlagerung. Die Sicherheitsuntersuchungen gehen von der Annahme aus, dass die Behälter nach Schließen des Endlagers nicht mehr existent sind.

Die Sicherheitsuntersuchungen hatten zum Ziel, unerwünschte Reaktionen nach Auflösen der Fässer im Endlager zu minimieren.

Abfallbehälterklasse: Wenn nicht Klasse I zum Einsatz kommt, sind die Anforderungen erhöht.

Folie 44: Die Nuklidaktivitäten werden für den Zeitpunkt der frühesten Endlagerung berechnet (derzeitige Annahme 2030).

Folie 49: Die Zwischenlagerdokumentation muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen.

Folie 50: Ein Referenzgebinde ist ein Gebinde, das stellvertretend für eine größere Zahl von Gebinden gleichen Inhalts geprüft wird. Gebinde sind im Falle des HZB ausschließlich Konrad-Container.

Konrad-Container haben nach oben einen Deckel, der bei besonderen Auflagen maximal 6 Monate vor Einlagerung in das Endlager noch einmal zum Nachweis der Drucklosigkeit geöffnet wird.

Folie 53: Auflagen zu den Gebinden können zum Beispiel späte Termine für die Einlagerung sein, da die Gebinde noch abklingen müssen.

Die BGE stellt sicher, dass ausreichend Ausgleichsgebinde bei der Endlagerung in Konrad zur Verfügung stehen.

Folie 54: Die Container müssen auf wenige Minuten genau angeliefert werden. Am Endlager gibt es keine Lagerflächen, auf denen die Container „warten“ können. Auch die Reihenfolge der Container auf Zügen ist wichtig. Das gilt, weil für Abfälle der öffentlichen Hand die Nutzung des Bereitstellungslagers Würgassen nicht vorgesehen ist. Energieversorgungsunternehmen liefern direkt nur nach Würgassen.

Über Transportgenehmigungen verfügen bestimmte Transporteure. Sie dürfen die Transporte durchführen.

Folie 58: Es werden 1-2 Endlagergebäude pro Jahr abgeliefert. Die Lagerhalle für die Abfälle aus dem Rückbau muss so groß konzipiert werden, dass sie sämtliche Abfallgebäude aufnehmen kann. Auch für den Fall, dass sich die Eröffnung des Endlagers verzögert.